

126. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Limmer, Ahlem / "Wasserstadt Limmer"

Ergebnisse

- der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
- der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1.: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 23.03.2006 mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 28.04.2006 durchgeführt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens:

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
Region Hannover	27.04.06	Für eine Teilfläche ist eine Abstimmung zum Hochwasserschutz erforderlich. Zunächst sollten durch ein Fachgutachten die Auswirkungen geplanter Maßnahmen innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes geklärt und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.	Das Fachgutachten wurde erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Teilflächen hochwasserfrei bei einem HQ100 sind. Durch die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine Anfang 2011 wurde dies zwischenzeitlich bestätigt.
Stadt Seelze	12.04.06	keine Bedenken.	---
Polizeidirektion	26.04.06	Hinweis auf die Bewertung aus verkehrspolizeilicher und kriminalpräventiver Sicht im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1535 im Juni 2005	zur Kenntnis genommen
Kampfmittelbeseitigung	---	---	---
Wasserschutzpolizei	---	---	---
Grenzschutzpräsidium	---	---	---
Wehrbereichsverwaltung	---	---	---
Deutsche Telekom	27.03.06	Äußerung ggf. im B-Plan-Verfahren	---
DB Services	28.04.06	keine Bedenken.	---
ÜSTRA	---	---	---
RegioBus	---	---	---
Nds. Straßenbauamt (NLStbV)	---	---	---
Staatl. Baumanagement	---	---	---

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
Wasser- und Schifffahrtsamt	26.04.06	Flächen im Eigentum der WSG nicht überplanen. Planungen für die künftigen Betriebswege um das Wasserstadtgelände existieren derzeit nicht.	s. Anmerkung zum Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	12.04.06	Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1535 insbes. bzgl. der Flächen Lunapark und Kfz-Steinfeld, Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen durch gewerbliche Emissionen.	berücksichtigt, bzw. Bedenken bestehen nicht mehr. Der Bereich Steinfeldstraße / Brunnenstraße ist aus dem Änderungsverfahren herausgenommen worden.
Bez.-Verb. der Kleingärtner	---	---	---
BUND	---	---	---
Industrie- und Handelskammer Hannover	07.04.06	keine Bedenken.	---
Handwerkskammer Hannover	25.05.06	keine Bedenken.	---
E.ON Netz	10.04.06	nicht betroffen, keine weitere Beteiligung gewünscht	---
E.ON Avacon	---	---	---
PLEdoc für Ruhrgas AG u.a.	06.04.06	nicht betroffen	---
enercity (Stadtwerke)	25.04.06	keine Bedenken.	---

2.: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Anschriften vom 18.10.2010 bis zum 24.11.2010 beteiligt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens:

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
Region Hannover	23.11.10	Zur Abgabe der regionalplanerischen Stellungnahme wird um Fristverlängerung gebeten. Unter Hinweis auf die derzeit von der Region in der Überprüfung befindliche Wirtschaftlichkeit einer Stadtbahnverlängerung im Zuge der Wunstorfer Straße / Wunstorfer Landstraße wird gebeten, die Trasse im F-Plan vorzusehen.	Fristverlängerung wurde gewährt. Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Die Stadtbahnverlängerung ist - wenn sie auch als langfristige Planung mit Untersuchungsbedarf Bestandteil des Nahverkehrsplans 2008 ist - bisher nicht eingehend politisch und vor Ort diskutiert

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
	08.12.10	<p>Aktualisierungen zur Darstellung der ÖPNV-Anbindung sind erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen zum Hochwasserschutz sind zutreffend.</p> <p>Textliche Änderungen / Ergänzungen bzgl. der Belange als untere Boden-schutzbehörde erbeten.</p> <p>Keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes, wenn passiver Schallschutz erfolgt.</p> <p>Im Nachgang wird aus Sicht der Raumordnung mitgeteilt, dass die Planungsziele mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>	<p>worden. Es wäre kontraproduktiv, sie auf der Planebene des F-Planes zur Diskussion zu stellen, obwohl einerseits die Wirtschaftlichkeit noch nicht nachgewiesen ist und andererseits demzufolge eine Detailplanung (z.B. zur Trassenlage in der Straßenführung, Betroffenheit von Grundstücken, Immissionsschutz, Haltestellen, Endpunkt) noch nicht vorliegt. Es kann in der Begründung lediglich ein Hinweis auf die Zielsetzung des Nahverkehrsplans und die laufende Prüfung der Machbarkeit aufgenommen werden. Eine Übernahme in den F-Plan ist frühestens begleitend zum Planfeststellungsverfahren sinnvoll. Zudem geht die Stadtbahnverlängerung weit über den Änderungsbereich hinaus.</p> <p>Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im B-Plan festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
Stadt Seelze	25.11.10	keine Bedenken	---
Polizeidirektion	---	---	---
Wasserschutzpolizei	---	---	---
Bundespolizeidirektion	18.10.10	keine Bedenken	---
Wehrbereichsverwaltung	---	---	---
Deutsche Bahn	25.10.10	keine Bedenken	---
ÜSTRA	23.11.10	<p>Unter Hinweis auf den Nahverkehrsplan 2008 wird um Darstellung der Stadtbahnverlängerung in der Wunstorfer Straße / Wunstorfer Landstraße gebeten.</p> <p>Um Korrektur der Darstellung der Busanbindung wird gebeten.</p>	<p>s. Ausführungen zu der gleichlautenden Anregung der Region.</p> <p>Begründung wurde entsprechend überarbeitet</p>
RegioBus	---	---	---
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	---	---	---
Staatl. Baumanagement	---	---	---
Wasser- und Schifffahrtsamt	30.11.10	<p>Gefordert wird, den Stichkanal (SKL) und den Leinerverbindungskanal (VKL) statt als Wasserflächen als Verkehrsflächen auszuweisen.</p> <p>Die o.a. Forderung wird gefolgert aus einer Entscheidung des BVerwG aus 1974, nach der die Wasserstraßen der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen seien. Entweder müsse die Bundeswasserstraße außerhalb des Plangebietes liegen oder eine nachrichtliche Übernahme erfolgen. Das gelte auch für die weiteren Betriebsflächen, die im Eigentum der WSV stehen: Demzufolge sei der F-Plan zum SKL und VKL hin durch die Eigentumsgrenze der WSV zu begrenzen.</p>	<p>Die WSV bringt diese Forderung anlässlich dieses F-Plan-Verfahrens erstmalig vor. In vorangegangenen Verfahren an denen die WSV beteiligt war, auch im vorangegangenen Verfahrensschritt zu diesem Verfahren, ist die Forderung nach Darstellung als Verkehrsfläche nicht erhoben worden.</p> <p>Die Rechtsauffassung der WSV ist in der gezogenen Konsequenz nicht zutreffend. Richtig ist zwar, dass planfestgestellte Nutzungen der originären gemeindlichen Bauleitplanung entzogen sind. Maßgebend ist in dieser Hinsicht jedoch nur, dass keine dem besonderen Nutzungszweck entgegenstehende Zieldarstellung erfolgen darf. Vielmehr hat der F-Plan gem. BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darzustellen.</p>

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
		<p>Auf der Fläche des Betriebsparkplatzes sei der Flächenbedarf für den Neubau der Brücke im Zuge der Wunstorfer Straße zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird hingewiesen auf durch Gefahrgutladungen beruhende Sicherheitsabstände von mind. 100m zu Wohngebieten zur Liegestelle zwischen der Brücke Wunstorfer Straße und der Stadtbahnbrücke. Dieser Sicherheitsabstand sei bei späterer Bebauung zu beachten.</p>	<p>Planfestgestellte Nutzungen sollen nachrichtlich übernommen werden. Eine Unterscheidung zwischen originären und nachrichtlich übernommenen Darstellungen erfolgt indes nicht und würde den F-Plan in seinen Darstellungsmöglichkeiten auch überfordern. So werden auch Bundes- und Landesfernstraßen sowie gemeindliche Straßen ohne Unterscheidung als Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Daher ist die Forderung nach Ausklammerung rechtlich nicht begründbar und auch nicht zulässig.</p> <p>Die Darstellung der Bundeswasserstraßen als Wasserfläche ist somit sachgerecht und ist zudem geeignet, die Interessen der WSV zu wahren. Eine Änderung der Darstellungsweise könnte zudem nur stadtweit vorgenommen werden, ginge also über das 126. Änderungsverfahren hinaus.</p> <p>Durch Entscheidung der WSV zum Nichtausbau des Stichkanals überholt.</p> <p>Der Hinweis betraf die geplante Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Werksparkplatzes. In weiteren Abstimmungen wurde mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung u.a. diese Problematik erörtert. Sie führten zu dem u.a. Ergebnis.</p>

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
	21.07.11	<p>In einer Ergänzung wird nach weiteren Abstimmungsterminen zum Ausbau des Stichkanals mitgeteilt, dass die beiden Gefahrgutliegestellen im oberen und unteren Vorhafen der Hafenschleuse Linden aufgehoben werden, weil sie von der Schifffahrt nicht benötigt werden und die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.</p> <p>Klarstellung der Bezeichnung für die Schleusenanlagen.</p> <p>Statt "Kanalverwaltung" wird erbeten, den Begriff "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" zu verwenden.</p>	<p>Der von der WSV zunächst benannte Sicherheitsabstand hätte die Wohnungsbauentwicklung auf der Fläche des ehemaligen Betriebsparkplatzes stark eingeschränkt. Dieses Problem besteht nun nicht mehr.</p> <p>Durch Entscheidung der WSV zum Nichtausbau des Stichkanals überholt.</p> <p>Durch Entscheidung der WSV zum Nichtausbau des Stichkanals überholt.</p>
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	---	---	---
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	01.11.10	<p>Eine Beeinflussung des künftigen Wohngebietes durch die Gewerbegebiete "Am Bahndamm / Am Nordhang" und "Am Lindener Hafen" wird nicht gesehen.</p> <p>Eine Auslagerung des Kfz-Betriebes Steinfeld wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche ist jedoch zwischenzeitlich aus dem Änderungsbe- reich herausgenommen worden.</p>
BUND	---	---	---
Industrie- und Handelskammer Hannover	09.11.10	keine Bedenken	---

Beteiligte	Schr. v.	wesentliche Inhalte	Anmerkung d. Verw.
Handwerkskammer Hannover	27.10.10	Es wird hingewiesen auf eine vermeintliche Diskrepanz zum Entwurf des seinerzeit in der Beratung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts: Danach sei großflächiger Einzelhandel nur in ausgewiesenen Versorgungsbereichen zulässig. Das ehemalige Conti-Gelände sei danach nicht für großflächige Lebensmittelmärkte vorgesehen.	Die Einschätzung der Handwerkskammer beruht auf einer nicht zutreffenden Interpretation der Zielsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts: Nahversorger fallen nicht darunter. Diese sollen, wenn sie für die Nahversorgung von Bedeutung sind, auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche in Nähe zu Wohnbereichen angesiedelt werden.
E.ON Netz	02.11.10	Belange nicht berührt, keine weitere Beteiligung erbeten	---
transpower (TenneT)	27.10.10	Belange nicht berührt, keine weitere Beteiligung erbeten	---
E.ON Avacon	07.12.10	Mitteilung von Leitungstrassen im Umfeld	Zur Kenntnis genommen.
PLEdoc für Ruhrgas AG u.a.	25.10.10	Belange nicht berührt	---
enercity (Stadtwerke)	19.11.10	keine Bedenken	---
Einzelhandelsverband	30.11.10	Grundsätzlich wird das Planungsziel begrüßt. Auf das CIMA-Gutachten zum Nahversorgungskonzept und auf die Wirkungsanalyse BulwienGesa werde zwar eingegangen, jedoch nicht auf die neuere Untersuchung zum Einzelhandel- und Zentrenkonzept Dr. Acocella. Im Hinblick auf die gerade in der Planung befindlichen Entwicklungen im Bereich Franz-Nause-Straße und Färberstraße werde angefragt, eine Stellungnahme von Dr. Acocella zur wechselseitigen Beeinflussung des Planvorhabens und der genannten Entwicklungen einzuholen.	Zur Kenntnis genommen. Ähnlich wie bei der Handwerkskammer besteht auch hier die irrtümliche Einschätzung über die Zielsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Da es sich in beiden Ansiedlungsfällen (Färberstraße, Wasserstadt-Gelände) um Nahversorger handelt, die wohnungsnah bzw. bedarfsnah in möglichst 500 m Entfernung erreichbar sein sollen, ist eine wechselseitige negative Beeinflussung nicht zu erwarten. Der Anregung einer ergänzenden gutachterlichen Betrachtung sollte daher nicht gefolgt werden.